



# HESSISCHER LANDTAG

22. 12. 2025

## Kleine Anfrage

**Sascha Herr (fraktionslos) vom 03.11.2025****Digitale Gewalt gegen Frauen – landesweite Standards, Wirkungskontrolle und Verstetigung****und**

## Antwort

**Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Digitale Gewalt – etwa in Form von Cyberstalking, Doxing, nicht einvernehmlicher Veröffentlichung intimer Bilder, digitaler Überwachung in Beziehungen oder koordinierter Online-Belästigung – stellt eine zunehmende Herausforderung für die Sicherheits-, Gleichstellungs- und Sozialpolitik dar. Frauen und Mädchen sind hiervon in besonderem Maße betroffen. Die Landesregierung hat in den vergangenen Jahren mehrere Initiativen und Fördermaßnahmen auf den Weg gebracht, um die Handlungskompetenz von Fachkräften in Schutz- und Beratungseinrichtungen zu stärken. Dazu gehören auch landesfinanzierte Schulungen und Projekte zur digitalen Selbstverteidigung, Datensicherheit und Sensibilisierung. Bereits vorliegende parlamentarische Anfragen anderer Fraktionen haben einzelne Aspekte dieser Programme thematisiert, jedoch vor allem auf grundsätzliche Definitionen und politische Bewertungen abgestellt. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der fachlichen Umsetzung, den Datengrundlagen, der Wirkungsmessung und der institutionellen Verstetigung blieb leider bislang aus.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz und dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Erfassungsstandards: Welche landeseinheitlichen fachlichen Standards und IT-Schnittstellen nutzt die Landesregierung zur systematischen Erfassung von Fällen digitaler Gewalt im Zuständigkeitsbereich von Polizei sowie Frauen- und Fachberatungsstellen?

Bitte die jeweils eingesetzten Fachverfahren, Schnittstellen, Datenfelder/Taxonomien und die einschlägigen Rechtsgrundlagen benennen.

Bei polizeilicher Kenntniserlangung findet eine systematische Vorgangserfassung, Weiterverarbeitung und Auswertung in den polizeilichen Landes-IT-Systemen unter Verwendung der zugehörigen IT-Schnittstellen statt.

Zu den Fällen digitaler Gewalt, zu denen in den Schutz- und Beratungseinrichtungen des hessischen Frauenhilfesystems beraten wird, liegen der Landesregierung keine systematischen Erfassungen vor.

Frage 2 Outcome-Indikatoren: Welche verbindlichen Ergebnis-/Outcome-Indikatoren hat die Landesregierung für die seit 2025 geförderten Schulungs- und Unterstützungsmaßnahmen zur digitalen Gewalt definiert?

Bitte aufschlüsseln nach Indikator, Bezugsgröße, Erhebungsmethode, Messfrequenz.

Frage 3 Unabhängige Evaluation: Welche unabhängige (externe) Evaluationen sind für die geförderten Maßnahmen zur Bekämpfung digitaler Gewalt vorgesehen oder beauftragt, mit welchem Evaluationsdesign und Zeitplan?

Bitte Auftragnehmer, Vergabeverfahren, Evaluationsfragen, Meilensteine und veranschlagte Kosten angeben.

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:  
Die Landesregierung erhebt bei dem Projekt „Schulungen für Beschäftigte des hessischen Frauenschutzsystems zum Thema Beratung und Hilfestellung bei digitaler Gewalt gegen Frauen“ des Frauen-Softwarehaus e. V. die Indikatoren „Anzahl der Schulungen“ und „Höhe der bewilligten Mittel“. Das Projekt wird darüber hinaus nicht extern evaluiert.

Frage 4 Praxiswirkung: Welche messbaren Veränderungen im Arbeitsalltag von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen wurden seit Beginn der geförderten Maßnahmen festgestellt?

Bitte aufschlüsseln nach Kennziffern wie Zahl erkannter/ entfernter Überwachungssoftware, Zahl gesicherter digitaler Beweise, Zahl durchgeführter Sicherheitskonfigurationen an Endgeräten, dokumentierte Entlastungs- bzw. Belastungseffekte.

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 5 Abdeckung und Reichweite: Welche Abdeckungs- und Teilnahmequoten wurden im Jahr 2025 im hessischen Frauenunterstützungssystem durch die Schulungs- und Unterstützungsangebote zur digitalen Gewalt erreicht?

Bitte aufschlüsseln nach Landkreis/ kreisfreier Stadt, Einrichtungstyp, Gesamtzahl der Beschäftigten vs. Zahl geschulter Personen; zusätzlich Anteil der Einrichtungen mit mindestens 80 Prozent geschultem Personal.

Die Teilnehmezahlen für das Jahr 2025 liegen der Landesregierung erst nach Abschluss des Projektes vor.

Frage 6 Mehrsprachige und barrierefreie Instrumente: Welche landeseinheitlichen Instrumente (z. B. Terminologie-Glossare, Standardtexte, Dolmetsch-/Übersetzungspools, barrierefreie digitale Materialien) stellt das Land zentral für die Beratung bei digitaler Gewalt bereit?

Bitte aufschlüsseln nach Instrument, Sprachen/Barrierefreiheitsstandard, Bereitstellungsform und Nutzungsquote 2025.

Frage 7 Nutzung in Einrichtungen: Wie ist die Nutzung der unter Frage 6 genannten Instrumente in den Einrichtungen organisatorisch geregelt?

Bitte angeben, ob verbindliche Nutzungsvorgaben, freiwillige Anwendungsempfehlungen oder projektbezogene Vereinbarungen bestehen.

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:  
Die Beratungs- und Schutzeinrichtungen des hessischen Frauenhilfesystems arbeiten in selbstständiger Trägerschaft. Das Land stellt keine zentralen Instrumente bereit.

Frage 8 Forensik und Beweissicherung: Über welche verbindlichen Leitlinien oder Standardarbeitsanweisungen (SOP) verfügt das Land zur beweis sichern Sicherung, Dokumentation und Weitergabe digitaler Beweismittel in Fällen digitaler Gewalt?

Bitte zuständige Stellen, Schnittstellen zwischen Beratungsstellen, Polizei und Justiz, Schulungsstand der Beteiligten und Qualitätssicherungsmechanismen benennen.

Die allgemeinen Leitlinien der hessischen Polizei für die Beweissicherung decken auch den Bereich digitaler Beweismittel ab.

Für die hessischen Staatsanwaltschaften existieren keine verbindlichen Leitlinien oder Standardarbeitsanweisungen im Sinne der Fragestellung, da Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gemäß § 12 Abs. 1 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA) die ihnen obliegenden Ermittlungsverfahren grundsätzlich in eigener Verantwortung leiten. Die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat für die Staatsanwaltschaften aber verschiedene Arbeitshilfen wie etwa einen ständig aktualisierten Leitfaden zur Strafverfolgung von „Hate Speech“ sowie eine Checkliste für eine rechtssichere strafprozessuale Datensicherung bei „Hate Speech“ erstellt. Diese Checkliste enthält u. a. die Anforderungen der Rechtsprechung an Datensicherungen zum Zwecke der strafrechtlichen Prüfung von Postings wie etwa Inhalt, Kontext, Zeitpunkt und Reichweite sowie praktische Erfahrungswerte für weitere Datensicherungen zum Zwecke der Identifizierung unbekannter Tatverdächtiger und zum strafprozessualen Nachweis der Urheberchaft. Diese Arbeitshilfen werden u. a. über die eBibliothek der hessischen Staatsanwaltschaften zum Download zur Verfügung gestellt und können von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Leitung von Ermittlungsverfahren berücksichtigt werden. Zudem werden diese Arbeitshilfen bei jährlichen Treffen der Ansprechpersonen der hessischen Staatsanwaltschaften für „Hate Speech“ besprochen, evaluiert und ggf. aktualisiert.

Frage 9 Kooperation mit Plattformen: Welche formalisierten Kooperationskanäle oder Eskalationswege existieren zwischen dem Land Hessen bzw. Landesbehörden und großen Plattformbetreibern/Telekommunikationsunternehmen zur beschleunigten Entfernung rechtswidriger Inhalte oder zur Accountsicherung bei digitaler Gewalt?

Bitte Art der Vereinbarung, Anlaufstellen, Reaktionszeiten-Ziele und vorhandene Reportings angeben.

Polizeianfragen an Betreiber werden in der Regel über dezidierte Kontaktadressen für behördliche Anfragen oder sogenannte „Law-Enforcement-Portale“ gestellt. Große Plattformanbieter betreiben diese meist in Eigenregie, kleinere Plattformen nutzen spezielle Dienstleister für die Bereitstellung dieses Services. So können Polizeimitarbeitende entweder direkt oder unter Einbindung der in Absprache mit bestimmten Anbietern benannten zentralen Ansprechstelle (SPOC, Single Point of Contact) innerhalb der Polizei Anfragen jeglicher Art stellen. In der Regel gibt es für besonders dringende polizeiliche Anfragen gesonderte Kontaktadressen, auf die zurückgegriffen werden kann.

Da die Entfernung rechtswidriger Inhalte keine strafprozessuale Tätigkeit der Beweissicherung oder der Einziehung von Tatmitteln bzw. Taterträgen darstellt und den Staatsanwaltschaften insofern keine Ermächtigungsgrundlagen für entsprechende Entfernungs- oder Löschanordnungen zur Verfügung stehen, bestehen diesbezüglich im Geschäftsbereich der hessischen Staatsanwaltschaften auch keine formalisierten Kooperationskanäle zu Plattformbetreibern.

Für die strafprozessuale Sicherung von Accounts bzw. der jeweils im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren benötigten Daten wie etwa Bestandsdaten, Verkehrsdaten, Nutzungsdaten oder Inhaltsdaten sind für nationale Telekommunikationsanbieter elektronische Schnittstellen als formalisierte Kooperationskanäle durch das TKG, die TKÜV und die TR TKÜV gesetzlich vorgegeben. Für nationale digitale Dienste gibt es im TDDDG zwar keine vergleichbare gesetzliche Vorgabe. Diese nationalen digitalen Dienste stellen jedoch – ebenso wie international ausgerichtete ausländische Telekommunikationsanbieter und digitale Dienste – elektronische Schnittstellen oder Auskunftsplattformen zur Verfügung, die von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten oder in deren Auftrag von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten genutzt werden können, um entsprechende Auskunftsanordnungen zu übermitteln und bereitgestellte Daten zu empfangen.

Frage 10 Verstetigung und Budgetpfad: Welche Planungen bestehen zur Verstetigung der Maßnahmen über das Jahr 2025 hinaus, einschließlich einer landesweiten Strategie „Digitale Sicherheit im Frauenunterstützungssystem“, mit welchen Verantwortlichkeiten und welchem vorgesehenen Budgetpfad bis 2028?

Bitte Meilensteine, zuständige Ressorts und vorgesehene Finanzierungsquellen benennen.

Die Landesregierung sieht sich auch über das Jahr 2025 hinaus dem im Koalitionsvertrag verabredeten Ziel verpflichtet, verstärkt gegen sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum und geschlechtsspezifischer Gewalt im Internet vorzugehen.

Wiesbaden, 11. Dezember 2025

**Heike Hofmann**